OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-154461/13/WP

Datum:
Linz, 27. Jänner 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des F__, vertreten durch A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Ansfelden vom 26. Februar 2025, GZ: Bau, betreffend Untersagung der Ausführung eines Bauvorhabens nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird der in Beschwerde gezogene Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Ansfelden vom 26. Februar 2025, GZ: Bau, aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit Eingabe vom 18. November 2024 zeigte der Beschwerdeführer (Bf) die „Errichtung einer Photovoltaikanlage für med. Hanfzucht“ auf den Grundstücken aaa, EZ bbb und 2763/2, EZ ccc, jeweils KG D__, beim Bürgermeister der Stadtgemeinde D__ (belangte Behörde, bB) an [Bauanzeige, Baubeschreibung, Betriebskonzept, Bauplan].

1.2. Mit Eingabe vom 10. Jänner 2025 entsprach der Bf dem Mängelbehebungsauftrag der bB vom 19. Dezember 2024 und ergänzte seine Bauanzeige [Mängelbehebung].

1.3. In der Folge holte die bB ein agrarfachliches Gutachten des ASV C__ zur Frage ein, ob die zur Errichtung gelangende Lärmschutzwand (Unterbau) und die darauf aufgesetzte PV-Anlage notwendig iSd § 30 Abs 5 Oö. ROG 1994 ist [Gutachtensauftrag, Gutachten].

1.4. Nach entsprechender Mitteilung über die beabsichtigte Untersagung der Bauausführung untersagte die bB mit – nunmehr in Beschwerde gezogenem – Bescheid vom 26. Februar 2025 die Ausführung des Bauvorhabens „Errichtung einer Photovoltaikanlage für medizinische Hanfzucht samt Lärmschutzwand auf den Grst. Nr. aaa und ddd, KG eee D__“. Den Bescheid begründet die bB ausführlich.

1.5. Gegen diesen Bescheid wendet sich vorliegende Beschwerde. Begründend wird im Wesentlichen ausgeführt, es handle sich beim Bauvorhaben um eine „Photovoltaikanlage und nicht um eine Lärmschutzwand im herkömmlichen Sinn“ und somit sei eine Photovoltaikanlage verfahrensgegenständlich. Zudem werde durch diese die (landwirtschaftliche) Hanfproduktion mit Strom versorgt und stehe ihre Errichtung daher nicht im Widerspruch zu § 30 Abs 5 Oö. ROG 1994. Abschließend beantragt der Bf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, die ersatzlose Behebung des Bescheides, in eventu die Aufhebung des Bescheides und die Zurückverweisung der Sache an die bB.

2.1. Mit Schreiben vom 15. April 2025 legte die bB die Beschwerde samt verwaltungsbehördlichem Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (Verwaltungsgericht) zur Entscheidung vor.

2.2. Am 20. August 2025 und am 19. Jänner 2026 führte das Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, im Rahmen derer der Bf das angezeigte Projekt modifizierte.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt wird festgestellt:

Mit Eingaben vom 18. November 2024 sowie vom 10. Jänner 2025 zeigte der Bf bei der bB folgendes Bauvorhaben an: Zur Ausführung soll eine „Photovoltaikanlage für med. Hanfzucht“ auf den Grundstücken Nr aaa, ddd der KG D__ gelangen. Die L-förmige Anlage verfügt über eine Tragkonstruktion aus – im Rasterabstand von 4m angeordneten – Stahlstehern mit einer Höhe von 5,05m über dem Bestandsgelände mit dazwischen eingeschobenen Betonsockel- und Lärmschutzelementen, die eine Gesamthöhe von 3,05m erreichen (Sauberkeitsschicht, Sockelelement, Lärmschutzelement). Auf den Stehern werden in einer Höhe von 3,05m über Gelände die PV-Module in geneigter Form angebracht. Die Grundstücksgrenze zwischen Grundstück Nr aaa und ddd wird im Eckbereich überbaut, wobei der Steher für das erste PV-Modul auf Grundstück Nr aaa und das PV-Modul selbst (in geringem Ausmaß) auf Grundstück Nr ddd zu liegen kommt. Insgesamt sollen 48 PV-Module mit einer „Modulspitzenleistung der Anlage“ von 24,48 kWp verbaut werden, wobei laut technischer Projektbeschreibung die Anbringung „Auf der Lärmschutzwand“ erfolgt. Die benötigte Jahresleistung der „Hanfproduktion“ wird mit 32.000 kWh angegeben [Bauanzeige, Einreichplan, Baubeschreibung, Ergänzung Bauanzeige, technische Projektbeschreibung].

Im Zuge des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens wurde das Projekt wie folgt verändert: Anstelle der „Lärmschutzelemente“ sollen nunmehr „Holzelemente“ zur Ausführung gelangen. Die Anzahl der Module reduziert sich auf 46 (statt 48), die benötigte Jahresleistung wird mit 180.000 kWh (statt 32.000) angegeben [Niederschriften, Tonbandprotokolle, Stellungnahme Bf].

2. Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einschau in den verwaltungsbehördlichen und verwaltungsgerichtlichen Akt, insbesondere in die vom Bf vorgelegten Projektunterlagen sowie Durchführung einer (fortgesetzten) öffentlichen mündlichen Verhandlung. Der oben festgestellte Sachverhalt ergibt sich daraus widerspruchsfrei.

Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 25 Abs 1 Oö. BauO 1994 sind folgende Bauvorhaben der Baubehörde vor Beginn der Bauausführung anzuzeigen (Bauanzeige), soweit die §§ 24a und 26 nichts anderes bestimmen:

14. Stützmauern und freistehende Mauern mit einer Höhe von mehr als 1,50 Meter über dem jeweils tiefer gelegenen Gelände, sowie Stützmauern mit einer aufgesetzten Einfriedung oder Absturzsicherung mit einer Gesamthöhe von mehr als 2,50 Meter über dem jeweils tiefer gelegenen Gelände;
15. die Errichtung von Lärm- und Schallschutzwänden mit einer Höhe von mehr als drei Meter über dem jeweils tiefer gelegenen Gelände.

1.2. Gemäß § 26 bedürfen weder einer Baubewilligung noch einer Bauanzeige die in den §§ 24 bis 25 nicht angeführten Bauvorhaben; dies gilt insbesondere für:
4. […] Einfriedungen, soweit sie nicht unter § 25 Abs. 1 Z 14 fallen; Wild- und Weidezäune; […]
15. gemäß dem Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 nicht bewilligungspflichtige Photovoltaikanlagen sowie thermische Solaranlagen,
a) soweit sie frei stehen und ihre Höhe mehr als 2 m über dem künftigen Gelände beträgt oder
b) soweit sie an baulichen Anlagen angebracht werden und die Oberfläche der baulichen Anlage um mehr als 1,5 m überragen.

1.3. Gemäß § 49 Abs 2 Oö. BauTG 2013 dürfen, soweit in anderen Rechtsvorschriften oder im Bebauungsplan nichts anderes festgelegt ist, Einfriedungen eine Höhe von 2 m über dem natürlichen Gelände nicht überschreiten, außer der Verwendungszweck erfordert eine größere Höhe. Eine Überschreitung der Höhe für Zwecke des Sichtschutzes ist jedoch nicht zulässig.

2.1. Der vom Bf vorgelegte Bauplan lässt unzweifelhaft die Errichtung einer Gesamtanlage erkennen. Auf einer Unterkonstruktion sollen in einer Höhe von rund 3m über Bestandsgelände Module einer Photovoltaikanlage angebracht werden. Wenngleich der Bf die Gesamtanlage als „Photovoltaikanlage“ bezeichnet und der Unterkonstruktion in der verbalen Beschreibung daher offenkundig nur untergeordnete Bedeutung beimisst, so ergibt die Zusammenschau der vorgelegten Projektunterlagen doch unmissverständlich die beabsichtigte Verwirklichung einer zweiteiligen baulichen Anlage. Dass nicht isoliert die Anbringung von PV-Modulen verwirklicht werden soll, ergibt sich einerseits aus der zeichnerischen Darstellung im Bauplan (Schnitt, Ansichten, Lageplan – farbliche Darstellung), andererseits auch aus dem rechtlichen Umstand, dass die Errichtung von PV-Anlagen nach der Oö. BauO 1994 weder der baubehördlichen Bewilligung noch einer Anzeige bedarf. Der bB kann daher nicht entgegengetreten werden, wenn sie den Verfahrensgegenstand in der Errichtung einer Lärmschutzwand samt PV-Anlage begriffen und spruchmäßig die Ausführung der „Lärmschutzwand“ untersagt hat.

2.2. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren hat der Bf das Projekt ua dahingehend modifiziert, dass anstatt der „Lärmschutzelemente“ (bloße) Holzelemente zur Ausführung gelangen sollen.

2.3. Nach der gemäß § 17 VwGVG von den Verwaltungsgerichten anzuwendenden Bestimmung des § 13 Abs 8 AVG kann der verfahrenseinleitende Antrag in jeder Lage des Verfahrens bis zu einer allfälligen Schließung des Ermittlungsverfahrens (§ 39 Abs 3) geändert werden, wobei durch die Antragsänderung die Sache ihrem Wesen nach nicht geändert werden und die sachliche und örtliche Zuständigkeit nicht berührt werden darf (siehe etwa VwGH 16.2.2017, Ra 2016/05/0026). Projektänderungen sind somit auch im Beschwerdeverfahren zulässig, allerdings nur so weit, als nicht der Prozessgegenstand, der den Inhalt des Spruchs des verwaltungsbehördlichen Bescheides dargestellt hat, ausgewechselt wird (vgl etwa VwGH 16.2.2017, Ra 2016/05/0026 sowie VwGH 13.12.2022, Ra 2018/06/0074 mwN). Das Verwaltungsgericht hat also die Angelegenheit zu entscheiden, die von der Verwaltungsbehörde zu entscheiden war (vgl auch VwGH 26.5.2021, Ra 2019/04/0071).

Durch die Beschränkung der Prüfbefugnis des Verwaltungsgerichts auf die „Sache“ des erstinstanzlichen Verfahrens, die den Inhalt des bescheidmäßigen Spruchs der bB gebildet hat, sind Projektänderungen im Beschwerdeverfahren folglich engere Grenzen gezogen. Dabei wird die „Sache“ des unterinstanzlichen Verfahrens, weil sie durch die jeweils zur Anwendung kommende Verwaltungsvorschrift bestimmt wird, jedenfalls durch Antragsänderungen verlassen, welche die Anwendbarkeit einer anderen Norm zur Folge haben (vgl etwa VwGH 28.5.2019, Ra 2016/22/0011; 9.9.2021, Ra 2020/22/0112; vgl auch *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 13 Rz 47 [Stand 1.1.2014, rdb.at]).

2.4. Mit den im Rahmen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens vorgenommenen Projektänderungen liegt das nunmehr zu beurteilende Bauvorhaben (die „Bauanzeige“) außerhalb der Sache des in Beschwerde gezogenen Bescheides. Sollte zunächst (als ein Teil der Gesamtanlage - Unterkonstruktion) eine Lärmschutzwand zur Ausführung gelangen, ist dies nunmehr nicht mehr der Fall. Der durch die Projektänderung vorgenommene Austausch der Lärmschutz-elemente gegen (gewöhnliche) Holzelemente beseitigt die (rechtserhebliche) Funktion des Bauvorhabens; eine Lärmschutzwand (als Teil der Gesamtanlage) soll nunmehr nicht mehr zur Ausführung gelangen. Handelt es sich aber nicht mehr um eine „Lärm- und Schallschutzwand“, ist der Anzeigetatbestand des § 25 Abs 1 Z 15 Oö. BauO 1994 nicht mehr einschlägig. Es kann dahingestellt bleiben, ob es sich nunmehr um eine „freistehende Mauer“ handelt, und damit der Anzeigetatbestand der Z 14 par cit einschlägig ist und andere (neue) Rechtsvorschriften, wie beispielsweise § 49 Oö. BauTG 2013 zur Anwendung gelangen, oder ob durch die Projektänderung überhaupt die Anzeigepflicht iSd § 25 Abs 1 Oö. BauO 1994 entfällt und entweder Bewilligungspflicht gemäß § 24 Abs 1 Z 2 Oö. BauO 1994 oder Bewilligungs- und Anzeigefreiheit gemäß § 26 leg cit gegeben sind; jedenfalls sind auf das Bauvorhaben nunmehr andere Rechtsvorschriften anzuwenden und handelt es sich bei der nun vorliegenden, vom Verwaltungsgericht zu beurteilenden „Sache“ nicht mehr um jene

„Lärmschutzwand“ die dem Spruch des Bescheides der bB zugrunde lag. Damit überschreitet die Änderung auch die funktionelle Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts.

2.5. In Summe liegt daher eine nach § 13 Abs 8 AVG maßgebliche Änderung des verfahrenseinleitenden Antrages bzw der Sache des verwaltungsbehördlichen Verfahrens vor, weshalb nach stRsp des Verwaltungsgerichthofes (*Hengstschläger/Leeb*, aaO, Rz 43 uHa die einschlägige höchstgerichtliche Rsp und das Schrifttum) die Vorlage der letztmaligen Projektänderung als Stellung eines neuen Antrages (Anzeige) unter konkludenter Zurückziehung des ursprünglichen Antrags (Anzeige) zu werten ist.

3. Im Ergebnis war daher der in Beschwerde gezogene Bescheid wegen Zurückziehung des verfahrenseinleitenden Antrages (der Bauanzeige) ersatzlos zu beheben und die neue Bauanzeige (die zuletzt vorgelegte Projektänderung) iSd § 6 AVG an die bB weiterzuleiten (*Hengstschläger/Leeb*, aaO Rz 47).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden und das geänderte Projekt (Bauanzeige) an die zuständige Behörde (bB) weiterzuleiten.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu klärende Rechtsfrage anhand der in der Entscheidung zitierten höchstgerichtlichen stRsp beantwortet werden konnte. Insbesondere das Vorliegen einer iSd § 13 Abs 8 AVG im Beschwerdeverfahren maßgeblichen Projektänderung ist anhand eines Vergleiches der jeweiligen Vorhaben (VwGH 23.4.1987, 86/06/0253) vorzunehmen und zwangsläufig einzelfallbezogen, dh anhand der konkreten Ausgestaltung des dem Vergleich zugrundeliegenden Projektes anhand der vorliegenden Projektunterlagen vorzunehmen (zur durch den Gesetzgeber bewusst in Kauf genommenen Einzelfallbezogenheit („Wertungsfrage“) siehe *Hengstschläger/Leeb*, aaO Rz 45). Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil